

## Mitnahme von Schriften und Drucksachen über die Grenze.

Berlin, 6. Juni. Das Oberkommando in den Marken erläßt folgende Bekanntmachung betreffend die über die Reichsgrenze\*) mitzunehmenden Schriften und Drucksachen.

1) Reisende dürfen grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen mit über die Reichsgrenze nehmen (siehe diesseitige Verordnung vom 9. Juni 16 — Ia 83 696 — über Strafbestimmungen bei unerlaubter Mitnahme von Briefen, Postkarten, schriftlichen oder gedruckten Aufzeichnungen über die Reichsgrenze).

2) Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.

3) Ausnahme: Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden,

a. wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist,

b. wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und

c. vor der Grenzüberschreitung amtlich geprüft werden.

4) Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach 3 mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt.

Zu diesem Zweck wendet er sich im Bereich des Oberkommandos in den Marken mündlich oder schriftlich an die militärische Postüberwachungsstelle beim Postamt Berlin D. 17.

oder an

die königliche Kommandantur Berlin,

das " Garnisonkommando Brandenburg a. S.,

" " " Frankfurt a. D.,

" " " Kottbus.

Außerdem bei Reisen nach Oesterreich-Ungarn an

das königliche Polizeipräsidium, Abteilung VII, Berlin,

" " " Charlottenburg,

" " " Berlin-Schöneberg,

" " " Berlin-Lichtenberg,

" " " Neutölln,

die Polizeiverwaltung Brandenburg a. S.,

" " " Frankfurt a. D.,

" " " Kottbus.

\*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen.

§) Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.

Berlin, den 9. Juni 1916.

Oberkommando in den Marken.